



evolve

kreativwirtschaft
in österreich

Initiative zur Innovationsförderung im Bereich Kreativwirtschaft



impulse

part of evolve

Programmteil impulse Förderungsmaßnahme impulse Förderung Modul 1 - impulse Förderung XL Modul 2 - impulse Förderung XS

**Sonderrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

Wien, im Juli 2009

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom BMF erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, vom 26. Jänner 2004.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziele der impulse Förderung	5
2.1. Modul impulse Förderung XL	5
2.2. Modul impulse Förderung XS	5
3. Umsetzung und Laufzeit	6
3.1. Umsetzung	6
3.2. Laufzeit	6
4. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten, Förderungskriterien, Projektlaufzeit	6
4.1. Förderungsart	6
4.2. Förderbare Vorhaben	6
4.2.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
4.2.2. Modul impulse Förderung XL	7
4.2.3. Modul impulse Förderung XS	7
4.3. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten	7
4.3.1. Förderbare Kosten	7
4.3.2. Nicht förderbare Kosten	8
4.4. Förderungshöhe	9
4.4.1. Modul impulse Förderung XL	9
4.4.2. Modul impulse Förderung XS	9
4.5. Förderungskriterien	9
4.5.1. Modul impulse Förderung XL	9
4.5.2. Modul impulse Förderung XS	10
4.6. Projektlaufzeit	10
4.6.1. Modul impulse Förderung XL	10
4.6.2. Modul impulse Förderung XS	10
4.7. Finanzielle Durchführbarkeit	10
5. Rechtliche Rahmenbedingungen	10
5.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	10
5.2. EU-Konformität	11
6. Förderungswerber	11
6.1. Allgemeine Bestimmungen	11
6.2. Modul impulse Förderung XL	11
6.3. Modul impulse Förderung XS	12
7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme und Verfahren	12
7.1. Abwicklung der Förderungsmaßnahme	12
7.2. Einreichungsverfahren	12
7.3. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung	12
7.4. Auszahlung	13
7.4.1. Modul impulse Förderung XL	13
7.4.2. Modul impulse Förderung XS	13
7.4.3. Allfällige Kürzungen	14
7.5. Rückerstattung und Verwendungsnachweis	14
7.5.1. Rückzahlung der Förderung	14
7.5.2. Verwendungsnachweis	16

8. Monitoring und Evaluierungskonzept	16
8.1. Modul impulse Förderung XL.....	16
8.1.1. Indikatoren für Monitoring.....	16
8.1.2. Richtindikatoren für Evaluierung.....	17
8.2. Modul impulse Förderung XS.....	17
8.2.1. Indikatoren für Monitoring.....	17
8.2.2. Richtindikatoren für Evaluierung.....	17
9. ANHANG I - Auszüge aus den ARR 2004 zum Verfahren	19
9.1. Förderungsvertrag - Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)	19
9.2. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004).....	21
9.3. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004).....	21
9.4. Gerichtsstand	21
10. ANHANG II - De-minimis-Beihilfen	22
11. ANHANG III - Temporärer Beihilferahmen / Österreichregelung Kleinbeihilfen (N47a/2009)	23

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich entwickelt. Hinter dem Boom der Kreativwirtschaft steckt gebündelte Innovationskraft, und sie ist Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert.

Der Dritte Österreichische Kreativwirtschaftsbericht definiert die Kreativwirtschaft als jenen durch große Wachstumspotenziale gekennzeichneten Bereich an der Schnittstelle von Wirtschaft und Kultur, wo sich die künstlerisch/kulturelle Ambition mit der wirtschaftlichen Umsetzung verbindet.

Die Kreativwirtschaft hat eine hohe technologiepolitische Relevanz, die sich jedoch weniger durch ihren Beitrag zur Generierung von technischem Wissen manifestiert, sondern vielmehr durch den beträchtlichen Wissens- und Technologietransfer, der von ihr ausgeht. Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind aufgrund der für sie typischen sehr kleinteiligen und projektorientierten Organisationsformen Vorreiter hinsichtlich neuer Arbeitsrealitäten und damit auch ein wichtiger Impulsgeber für den Arbeitsmarkt. In Zeiten, wo im Wettbewerb der globalen Märkte nicht nur Kostenfaktoren für den Erfolg am Markt entscheidend sind, wird der Anteil kreativer Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren immer bedeutsamer. Diese kreativen Leistungen sind die Antwort auf zeitgemäße Konsumbedürfnisse, bei denen emotionale Aspekte eine immer bedeutendere Rolle einnehmen.

Im Zuge der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend initiierten Initiative zur Innovationsförderung für die Kreativwirtschaft, evolve, wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit der Abwicklung des Programmteils impulse betraut. Mit diesem Programmteil werden zielgerichtete Maßnahmen bestehend aus monetärer Förderung, Ausbildung und Awareness entwickelt und umgesetzt werden.

Die in diesem Rahmen von der aws durchgeführte monetäre Förderungsmaßnahme "impulse Förderung" ist Gegenstand der vorliegenden Richtlinie. Sie setzt sich aus den zwei aufeinander abgestimmten Modulen impulse Förderung XL sowie impulse Förderung XS zusammen und adressiert innovative Vorhaben (Projekte), die inhaltlich folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft insb. Musikverwertung	Audivision und Film insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Unter der Voraussetzung der thematischen Zuordnung zu den o.a. Bereichen adressiert das Modul impulse Förderung XL innovative Vorhaben, deren wirtschaftliche Umsetzbarkeit bereits plausibel und nachvollziehbar ist, das Modul impulse Förderung XS hingegen richtet

sich an Vorhaben, die sich in einer Projektphase befinden, wo die Abschätzung der wirtschaftlichen Machbarkeit erst erfolgt, diese jedoch dahingehend hohes Potenzial aufweisen.

Die in Folge beschriebene Förderungsmaßnahme impulse Förderung entspricht mit ihrer strategischen Ausrichtung auf die Stärkung des Innovationspotenzials von KMU auch der Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

2. Ziele der impulse Förderung

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und Marktüberleitung von neuen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen dar.

Die impulse Förderung zielt in den Modulen "impulse Förderung XL" und "impulse Förderung XS" darauf ab dieses Risiko zu senken. Damit werden die Entwicklung, die wirtschaftliche Überleitung und/oder die Durchsetzung am Markt von innovativen Vorhaben, die thematisch den unter Pkt. 1 angeführten Bereichen zuzuordnen sind, ermöglicht und unterstützt.

2.1. Modul impulse Förderung XL

Das Modul impulse Förderung XL zielt darauf ab, Projekte zu unterstützen, bei denen die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann, um damit eine

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und maßgeblichen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft
- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs aller Branchen durch die Integration kreativer Leistungen in unternehmerische Vorhaben
- Erhöhung der Nachfrage nach Leistungen von Unternehmen der Kreativwirtschaft

zu erzielen.

2.2. Modul impulse Förderung XS

Das Modul impulse Förderung XS zielt darauf ab, Projekte zu unterstützen, bei denen die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt - die jedoch dahingehend hohes Potenzial aufweisen -, um damit eine

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und zentralen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft

- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen aller Branchen
- Ermöglichung von "First Mover"-Aktivitäten
- Nutzung des Potentials/Mehrwerts kreativer Leistungen für unternehmerische Vorhaben

zu erreichen.

3. Umsetzung und Laufzeit

3.1. Umsetzung

Die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen impulse Förderung XL und impulse Förderung XS erfolgt in Form von Ausschreibungen.

3.2. Laufzeit

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten ab 1. September 2008 - vorbehaltlich der Ergebnisse einer Zwischenevaluierung - bis 31. Dezember 2013.

4. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten, Förderungskriterien, Projektlaufzeit

4.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4.2. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben müssen die in Pkt 4.2.1. enthaltenen allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie die in Pkt. 4.2.2. bzw. 4.2.3. angeführten modulspezifischen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

4.2.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt ist thematisch den unter Pkt. 1 angeführten Kreativbereichen zuzuordnen, d.h.

- das Projekt ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder

- das Know-how sowie die Leistungen dieser Bereiche tragen maßgeblich zur Wertschöpfung im Projekt bei bzw. sind wesentlich für den Projekterfolg und/oder
- das Projekt stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben,
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben.

4.2.2. Modul impulse Förderung XL

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Modul impulse Förderung XL sind dies alle Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung sowie gegebenenfalls auch der ersten Anwendung und/oder Marktüberleitung von konkreten Produkten, Verfahren, Dienstleistungen erforderlich sind.
- Die aus dem Projekt resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen sind innovativ, und deren Marktorientierung und Wirtschaftlichkeit werden bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

4.2.3. Modul impulse Förderung XS

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Modul impulse Förderung XS sind dies ausschließlich Maßnahmen, die zur Prüfung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit erforderlich sind.
- Das Projekt ist auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen ausgerichtet, welche eine Innovation darstellen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen oder Business-Trends ableiten lässt.
- Das Projekt befindet sich in einer Projektphase, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt; zugleich weist das Projekt jedoch dahingehend hohes Potenzial auf.
- Das Projekt ist auf die wirtschaftliche Überleitung ausgerichtet bzw. wird diese seitens des Förderungswerbers angestrebt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

4.3. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

4.3.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind - unter Berücksichtigung der Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 4.2. - alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten bzw. Aufwendungen für die Dauer des geförderten Vorhabens. Dies umfasst:

- Personalkosten, wie z.B. Gehälter, Löhne (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der "Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen" jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung);
- Ausbildungskosten gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001 S.20-29), zuletzt geändert mittels Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S.85-86);
- Sachkosten, wie z.B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, Beratung (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten;
- Drittkosten, wie z.B. Schutz- und Lizenzrechte, Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, sofern sie 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten;
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten). Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 133, entspricht.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

4.3.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung);
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Kosten für Bauinvestitionen;
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen;
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen;

- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen;
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

4.4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

4.4.1. Modul impulse Förderung XL

Die Förderung im Rahmen der impulse Förderung XL besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 200.000,-- begrenzt..

4.4.2. Modul impulse Förderung XS

Die Förderung im Rahmen der impulse Förderung XL besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 45.000,-- begrenzt.

4.5. Förderungskriterien

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden folgende Kriterien in der angeführten Gewichtung herangezogen (= Beurteilungskriterien):

4.5.1. Modul impulse Förderung XL

- | | |
|---|--------------|
| • Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt | Gewichtung 4 |
| • Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung | Gewichtung 4 |
| • Marktorientierung und wirtschaftliche Umsetzbarkeit | Gewichtung 2 |
| • Schlüssige Projektplanung zur erfolgreichen Realisierung des Projekts | Gewichtung 2 |
| • FW/Team: Engagement, Qualifikation, Risikobereitschaft | Gewichtung 2 |
| • Kooperationen zur erfolgreichen Projektrealisierung | Gewichtung 2 |
| • Unternehmensgründungen (z.B. Spin-Offs) | Gewichtung 1 |
| • Nachhaltigkeit für Unternehmensentwicklung | Gewichtung 1 |
| • Finanzieller Beitrag und Risikoanteil des KMU | Gewichtung 1 |
| • Wertschöpfungseffekt (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen) in Österreich | Gewichtung 1 |

4.5.2. Modul impulse Förderung XS

- Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt Gewichtung 4
- Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung Gewichtung 4
- Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung Gewichtung 4
- FW/Team: Engagement, Qualifikation, Risikobereitschaft Gewichtung 4
- Schlüssigkeit/Plausibilität der Projektidee Gewichtung 2
- Kooperationen zur erfolgreichen Projektentwicklung Gewichtung 1
- Unternehmensgründungen Gewichtung 1

4.6. Projektlaufzeit

4.6.1. Modul impulse Förderung XL

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 3 Jahre.

4.6.2. Modul impulse Förderung XS

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 1 Jahr.

4.7. Finanzielle Durchführbarkeit

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Der Förderungswerber hat dies bei Einreichung des Ansuchens durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004).

Weiters hat der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung der aws zu bestätigen, dass

- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GLBG), BGBl.I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl.I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- das Diskriminierungsverbot gemäß §7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung

bei der Durchführung des Projekts beachtet werden.

5.2. EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Programmteils impulse von evolve im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet eine der folgenden Beihilferechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10).

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Antragsformular zu bestätigen, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Jahren die Obergrenze von insgesamt EUR 200.000,-- nicht überschritten haben.

- Mitteilung der Kommission "Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz - und Wirtschaftskrise" vom 17.12.2008 (konsolidierte Fassung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 07.04.2009) in Verbindung mit der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise ("Österreichregelung Kleinbeihilfen" N47a/2009, EK-Genehmigungsschreiben vom 20.03.2009, K(2009)2155): für Förderungsanträge ab 17.12.2008, sofern die Förderungszusage bis 31.12.2010 erfolgt.

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Antragsformular zu bestätigen, dass die auf Basis der De-minimis-Verordnung und/oder der Österreichregelung Kleinbeihilfen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 bewilligten Beihilfen die Obergrenze von insgesamt EUR 500.000,-- nicht überschreiten.

Welche Beihilferechtsgrundlage im Einzelfall gilt, wird im jeweiligen Förderungsvertrag spezifiziert.

6. Förderungswerber

6.1. Allgemeine Bestimmungen

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderwerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) dürfen keine Zweifel bestehen.

6.2. Modul impulse Förderung XL

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres

Unternehmen (KMU), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

6.3. Modul impulse Förderung XS

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein Kleinunternehmen, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und maximal EUR 2 Mio. Umsatz oder maximal EUR 2 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme und Verfahren

7.1. Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Förderungsabwicklungsstelle (§38 ARR 2004).

7.2. Einreichungsverfahren

Die Einreichung hat anhand eines von der aws aufgelegten Formulars online über die Homepage www.impulse-awsq.at direkt bei der aws zu erfolgen. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zum Förderungswerber: u.a. Stammdaten;
- Informationen zum Projekt: Im Rahmen der impulse Förderung XL ist dies die Beschreibung des Projekts hinsichtlich Innovationsgrad, Markt, Wettbewerb, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung, im Rahmen der impulse Förderung XS hinsichtlich Innovationsgrad und Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung.
- Informationen über weitere Förderungsansuchen: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsansuchen für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Weiters sind sämtliche innerhalb der letzten fünf Jahre für andere Leistungen erhaltenen öffentlichen und EU-Förderungen anzuführen. Auch nachträglich erfolgte Förderungsansuchen sind der aws unverzüglich mitzuteilen.

7.3. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung

Alle bis zu einem auf der Homepage www.impulse-awsq.at veröffentlichten Stichtag vollständig eingebrachten Ansuchen nehmen am Förderungsvergabeverfahren teil und

werden einem Bewertungsgremium vorgelegt. Das Bewertungsgremium zur Prüfung der inhaltlichen Aspekte besteht aus Fachexperten sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend mit beratender Stimme. Die Prüfung der formellen und wirtschaftlichen Aspekte erfolgt durch die aws. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Vorschlag der aws ernannt. Die aws arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erlassen wird.

Die aws verfasst ein Protokoll über die im Rahmen der Sitzung zur Förderung empfohlenen Projekte samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen, welches in weiterer Folge dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Förderungsentscheidung übermittelt wird.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber binnen eines Monats ab Zustellungsdatum anzunehmen. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws dem Förderungswerber dies schriftlich zu begründen.

7.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt.

7.4.1. Modul impulse Förderung XL

- Die erste Auszahlung in Höhe von 30 % des insgesamt zugesagten Zuschusses erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 50 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.
- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

7.4.2. Modul impulse Förderung XS

- Die erste Auszahlung in Höhe von 50 % des insgesamt zugesagten Zuschusses erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 70 % der veranschlagten Projektkosten

bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der awS eine Abrechnung über mindestens 70 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.

- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

7.4.3. Allfällige Kürzungen

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind, und/oder
- die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so ist die Gesamtförderung entsprechend zu kürzen und ein allfälliger Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen vom Förderungsnehmer zu refundieren.

7.5. Rückerstattung und Verwendungsnachweis

7.5.1. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der jeweiligen Förderungseinrichtung oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

- der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs.2 Z 12 nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

7.5.2. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- bzw. Endbericht) und einer Projektkostenabrechnung zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Die Projektkostenabrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen.

8. Monitoring und Evaluierungskonzept

Eine Zwischenevaluierung der Module impulse Förderung XL und impulse Förderung XS ist spätestens drei Jahre nach deren Start durchzuführen. Weiters hat eine ex post Evaluierung nach Ende der Förderungsmaßnahme zu erfolgen. Die Evaluierungen werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beauftragt und erfolgen durch externe Experten.

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen sollen folgende Indikatoren zum Monitoring und zur Evaluierung der Förderungsmaßnahmen herangezogen werden:

8.1. Modul impulse Förderung XL

8.1.1. Indikatoren für Monitoring

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 50 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte mind. 5 je Ausschreibung (10 %)

- Anzahl der geförderten Projekte, die Kooperationen aufweisen mind. 25 %
- Anzahl der Neugründungen mind. 20 %
- Anzahl der durch die Förderung geschaffenen Arbeitsplätze ca. 7 je Ausschreibung
- Projektvolumen der geförderten Projekte > EUR 1 Mio. je Ausschreibung

8.1.2. Richtindikatoren für Evaluierung

- Anteil der eingereichten/geförderten Projekte, die erstmalig eine Förderung beantragten;
- Entwicklung des Umsatzes, der Ertragssituation und der Mitarbeiteranzahl der geförderten Unternehmen;
- Entwicklung des Investitionsverhaltens in kreative Leistungen;
- Anzahl der im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Folgeaufträge, Folgeprojekte, Einladung zu Ausschreibungen/Wettbewerben, erhaltenen Auszeichnungen;
- Anzahl der durch die Förderung realisierten neuen Produkte, Verfahren, Dienstleistungen;
- Überlebensrate der Neugründungen;
- Anzahl der begründeten Schutzrechte (Patente, Marken, etc.);
- Additionalität.

8.2. Modul impulse Förderung XS

8.2.1. Indikatoren für Monitoring

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 30 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte max. 5 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte mit erfolgreicher wirtschaftlicher Überleitung mind. 2 je Ausschreibung
- Anzahl der Neugründungen mind. 2 je Ausschreibung

8.2.2. Richtindikatoren für Evaluierung

- Anteil der eingereichten/geförderten Projekte, die erstmalig eine Förderung beantragten;
- Anzahl der im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Folgeaufträge, Folgeprojekte, Einladung zu Ausschreibungen/Wettbewerben, erhaltenen Auszeichnungen;

- Anzahl der durch die Förderung realisierten neuen Produkte, Verfahren, Dienstleistungen;
- Überlebensrate der Neugründungen;
- Anzahl der begründeten Schutzrechte (Patente, Marken, etc.).

9. ANHANG I - Auszüge aus den ARR 2004 zum Verfahren

Die Bestimmungen des Anhangs basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)" enthaltenen Regelungen und sind integraler Bestandteil der Sonderrichtlinien.

9.1. Förderungsvertrag - Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)

Die Gewährung einer Förderung ist, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
3. dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollstän-

dige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
7. das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
9. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
 - a) seine Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b) Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, verrechnet;in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,
10. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (§§ 23 bis 26) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 übernimmt,

14. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 22 und 34) bietet und
15. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

9.2. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004)

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

9.3. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004)

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9.4. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10. ANHANG II - De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10), die bis 31.12.2013 gilt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 100.000,-- nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

11. ANHANG III - Temporärer Beihilferahmen / Österreichregelung Kleinbeihilfen (N47a/2009)

Für Förderungen auf Grundlage der Mitteilung der Kommission "Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz - und Wirtschaftskrise" vom 17.12.2008 (konsolidierte Fassung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 07.04.2009) in Verbindung mit der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise ("Österreichregelung Kleinbeihilfen" N47a/2009, EK-Genehmigungsschreiben vom 20.03.2009, K(2009)2155)) gelten folgende Bestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Förderungen und allfällig davor oder parallel gewährten De-minimis-Förderungen darf im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,-- nicht übersteigen. Förderungen nach diesen Bestimmungen können mit anderen Förderungen kumuliert werden, sofern die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder Leitlinien festgelegt ist.